



## Grundsätze der individualisierten Aufklärung

Dr. A. Wienke im Interview mit Thieme Compliance

*Thieme Compliance:*

**Das Thema Patientenaufklärung wirft bei Ärzten regelmäßig Fragen auf, insbesondere im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Inhalt der Aufklärung. Unsicherheit besteht häufig bei der notwendigen Individualisierung der Aufklärung. Was gilt es dabei zu beachten?**

*Dr. Wienke:*

Die Frage nach der richtigen Art und Weise der Aufklärung lässt sich nicht pauschal und leider auch nicht immer ganz einfach beantworten. Nach § 630e Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist der Patient über „sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände“ aufzuklären. Die Rechtsprechung hat dabei in den vergangenen Jahrzehnten in unzähligen Urteilen herausgearbeitet, wie die Aufklärung – abhängig von Dringlichkeit und Schwere des Eingriffs, Intellekt oder Vorkenntnissen des Patienten – im Einzelfall zu erfolgen hat. Dabei wird deutlich, dass es zwar allgemeingültige Grundsätze über die richtige Art und Weise der Aufklärung gibt, die Anforderungen an die Aufklärung jedoch stets vom konkreten Einzelfall bzw. von den besonderen Umständen des jeweiligen Patienten abhängen. Der Arzt hat daher die Aufklärung immer individuell auf den jeweiligen Patienten zuzuschneiden.

*Thieme Compliance:*

**Um das Stichwort individualisierte Aufklärung aufzugreifen: Was ist dabei konkret zu beachten bzw. wie individuell muss die Aufklärung erfolgen?**

*Dr. Wienke:*

Grundsätzlich gilt, dass eine Behandlung bei dem einen Patienten indiziert sein kann, beim anderen Patienten aufgrund von Vorerkrankungen, persönlichen Anlagen, Unverträglichkeiten etc. jedoch gerade kontraindiziert oder mit anderen oder schwereren Nebenwirkungen und Risiken verbunden ist. Bestes Beispiel dafür sind insbesondere ältere Patienten, die häufig eine

Vielzahl unterschiedlicher Medikamente einnehmen oder an mehreren Erkrankungen gleichzeitig leiden, oder Patienten, die Blutverdünner einnehmen. Gerade in diesem Zusammenhang ist es besonders wichtig, sorgfältig die persönlichen Umstände des Patienten zu ermitteln und in der Anamnese genau herauszustellen, ob Kontraindikationen, Vorerkrankungen etc. vorliegen oder ob besondere Vorsichtsmaßnahmen angezeigt sind. Gleiches gilt übrigens für die Verordnung von Medikamenten: Auch hier reicht es nicht, den Patienten lediglich auf die Packungsbeilage hinzuweisen. Die dort enthaltenen Informationen und Dosierungsempfehlungen sind lediglich genereller Art. Der Arzt muss sie an die persönlichen Umstände des Patienten anpassen und gegebenenfalls ergänzen.

*Thieme Compliance:*

**In welchem Rahmen sollte die individualisierte Aufklärung erfolgen?**

*Dr. Wienke:*

Die Rechtsprechung hat den Begriff der sogenannten zweistufigen Aufklärung geprägt. Das bedeutet, dass der Patient zunächst über die Risiken der Behandlung zu informieren ist, die typischerweise und damit generell mit der jeweiligen Behandlung einhergehen. Diese generellen Hinweise sind üblicherweise in den schriftlichen Aufklärungsbögen enthalten. Sinnvollerweise werden sie vor dem Gespräch ausgehändigt, damit der Patient sich über die wesentlichen Umstände der Behandlung informieren kann. In einem zweiten Schritt erfolgt das persönliche Aufklärungsgespräch mit dem Patienten. Dabei hat der Arzt auf die individuellen Besonderheiten des jeweiligen Patienten einzugehen und diese durch Befragen zu ermitteln und die Aufklärung entsprechend anzupassen.



*Thieme Compliance:*

**Dann reicht es also für eine ordnungsgemäße Aufklärung nicht aus, dem Patienten lediglich einen Aufklärungsbogen zu überreichen und mit seiner Unterschrift bestätigen zu lassen, dass er über die Behandlung informiert ist?**

*Dr. Wienke:*

Das ist richtig. Die eigentliche Aufklärung erfolgt mündlich im Aufklärungsgespräch; schriftliche Aufklärungsbögen stellen jedoch eine sinnvolle Ergänzung dazu dar. Einen Aufklärungsbogen dahingehend anzureichern, dass er für jeden denkbaren Fall auch eine individuelle Aufklärung vorsieht, wäre ebenfalls nicht zielführend, da die Aufklärungsbögen dann überfrachtet wären und es den Patienten schwerfallen würde, die jeweils für sie geltenden Informationen herauszufiltern.

*Thieme Compliance:*

**Wie kann der Arzt vor Gericht nachweisen, dass neben der generellen Aufklärung eine individuelle Aufklärung stattgefunden hat, wenn in dem Aufklärungsbogen nur die generellen Informationen gegeben werden können?**

*Dr. Wienke:*

Der Arzt kann und sollte in dem Bogen während des Aufklärungsgesprächs mit dem Patienten individuelle Markierungen, Einzeichnungen und Notizen vornehmen. Er kann Risiken mit einem Stift hervorheben, in der Abbildung z.B. die vorgesehene Schnittführung einzeichnen oder auch Inhalte durchstreichen, die für den konkreten Patienten nicht zutreffen.

*Thieme Compliance:*

**Was ist zu beachten, wenn der Patient die Aufklärung nicht richtig versteht?**

*Dr. Wienke:*

Nach § 630 e) BGB ist der Arzt verpflichtet, das Aufklärungsgespräch so zu führen und inhaltlich zu gestalten, wie es der individuelle Intellekt des Patienten erfordert. Daher ist grundsätzlich eine dem medizinischen Laien verständliche Sprache zu

wählen. Hat der Arzt Zweifel, dass der Patient die Aufklärung bzw. Bedeutung und Tragweite des Eingriffs tatsächlich verstanden hat, muss er sich durch Nachfragen vergewissern und gegebenenfalls die Aufklärung wiederholen oder anpassen. Entsprechend weniger ausführlich muss die Aufklärung ausfallen, wenn ein Arzt einen Kollegen behandelt. Auch bei der Aufklärung von ausländischen Patienten muss der Arzt sicherstellen, dass der Patient die Aufklärung versteht. Ist eine Verständigung nicht möglich, muss ein Übersetzer hinzugezogen werden; dies kann auch ein den Patienten begleitender Angehöriger oder ein Krankenhausmitarbeiter übernehmen. Ist kein geeigneter Übersetzer vorhanden, sollte die Behandlung – sofern es sich nicht um einen Notfall handelt – verschoben werden.

*Thieme Compliance:*

**Welche Konsequenzen hat es, wenn ein Arzt nicht ausreichend individuell aufklärt?**

*Dr. Wienke:*

Rechtlich gesehen ist eine ordnungsgemäße Aufklärung des Patienten erforderlich, damit dieser wirksam in die Behandlung einwilligen kann. Ist ein Patient nur unzureichend und nicht individuell aufgeklärt, hat dies zur Folge, dass seine Einwilligung in den Eingriff unwirksam ist. Die Behandlung wird damit insgesamt rechtswidrig. Im Ernstfall hat der Arzt vor Gericht zu beweisen, dass er den Patienten tatsächlich ordnungsgemäß und ausreichend aufgeklärt hat. Dafür ist es unbedingt erforderlich, sorgfältig zu dokumentieren, dass der Patient über die wesentlichen Umstände der Behandlung individuell aufgeklärt worden ist.

*Thieme Compliance:*

**Was sollten Ärzte im Praxisalltag beachten?**

*Dr. Wienke:*

Auch wenn den Ärzten durch Rechtsprechung und Gesetzgeber im Hinblick auf Aufklärung und Dokumentation immer mehr abverlangt wird, ist dringend anzuraten, die Patientenaufklärung ernst zu nehmen und sorgfältig durchzuführen. Gerade in



Zeiten knapper werdender Kassen und Personalmangel ist es häufig nur schwer zu realisieren, allen Patienten die erforderliche umfassende und individuelle Aufklärung zu Teil werden zu lassen. Aber auch wenn das Aufklärungsgespräch viel Zeit beansprucht, sollte sich der Arzt diese Zeit trotz straffem Zeitplan nehmen. Eine unzureichende Aufklärung kann unter Umständen zu einer ungünstigen prozessualen Beweissituation für den Arzt und hohen Schadensersatzforderungen des Patienten führen.

\*\*\*

Rechtsanwalt Dr. A. Wienke  
Fachanwalt für Medizinrecht

Wienke & Becker – Köln  
Sachsenring 6  
50677 Köln

Tel.: 0221 - 3765310

Fax: 0221 - 3765312

[AWienke@Kanzlei-WBK.de](mailto:AWienke@Kanzlei-WBK.de)